



Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 23.08.2021 III 41-1.56.2-46/17

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-56.25-3636

Antragsteller:

Schüco International KG Karolinenstraße 1-15 33609 Bielefeld Geltungsdauer

vom: 23. August 2021 bis: 23. August 2026

Gegenstand dieses Bescheides:

Fassadenbekleidungssystem "FACID 65" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und drei Anlagen.





Seite 2 von 8 | 23. August 2021

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 8 | 23. August 2021

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Dieser Bescheid gilt für das Fassadenbekleidungssystem "FACID 65" (im Weiteren Fassadenbekleidungssystem) genannt, hergestellt aus den folgenden Komponenten:

- der metallischen Unterkonstruktion und den Tragprofilen,
- der optionalen Wärmedämmung aus Mineralwolle,
- der Unterspannbahn und dem Kleber,
- der Fassadenmembran und den Tuchhaltern.

Das Fassadenbekleidungssystem ist eine schwerentflammbare Außenwandbekleidung (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-11).

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.2.1 Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung und Ausführung des Fassadenbekleidungssystems auf einer metalischen Unterkonstruktion.
- 1.2.2 Die für die Anwendung des Fassadenbekleidungssystem zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder.
- 1.2.3 Die Eignung des Fassadenbekleidungssystems für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit diesem Bescheid nicht nachgewiesen.
- 1.2.4 Regelungen zur Standsicherheit des Fassadenbekleidungssystems, deren Befestigungen sowie einer eventuell vorhandenen Wärmedämmung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit des Fassadenbekleidungssystems einschließlich deren Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.2 Allgemeines

Das Fassadenbekleidungssystem muss aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 bestehen

Das Fassadenbekleidungssystem muss bei Verwendung auf den in Abschnitt 3.1.3 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, erfüllen.

Die chemische Zusammensetzung des Fassadenbekleidungssystems und seiner Bestandteile müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.3 Komponenten

2.1.3.1 metallische Unterkonstruktion und Spannprofile

Für die metallische Unterkonstruktion sind Profile aus Aluminium, Edelstahl oder verzinktem Stahl zu verwenden.

Die Spannprofile zur Aufnahme der Fassadenmembran müssen aus Aluminium (Legierung EN AW 6063 T66) bestehen und den Abmessungen der Anlage 2 entsprechen. Sie sind mit metallischen Befestigungsmitteln an der Unterkonstruktion zu befestigen.

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 4 von 8 | 23. August 2021

2.1.3.2 optionale Wärmedämmung

Für die optionale Wärmedämmung sind nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Dämmstoffe² (Dicke ≥ 20 mm; Rohdichte ≥ 35 kg/m³) zu verwenden.

2.1.3.3 Unterspannbahn und Kleber

Bei Verwendung einer optionalen Wärmedämmung nach Abschnitt 2.1.3.2 muss als Unterspannbahn ein weißes Glasgewebe mit einer einseitig schwarz vulkanisierten Elastomerbeschichtung verwendet werden. Die Unterspannbahn muss die Anforderungen an die Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen. Die Dicke der Unterspannbahn muss 0,25 mm \pm 10% und das Flächengewicht 325 g/m² \pm 10% betragen.

Für die Befestigung der Unterspannbahn auf der Unterkonstruktion ist der Kleber "Stamcol N 55" zu verwenden.

2.1.3.4 Fassadenmembran und Tuchhalter

Als Fassadenmembran muss ein beidseitig mit PVC-Weichpaste beschichtetes Polyestergittergewebe der Baustoffklasse DIN 4102-B1 gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BAY26-141238 vom 30.09.2019 verwendet werden. Die Dicke der Fassadenmembran muss 0,9 mm \pm 10% und das Flächengewicht 550 g/m² \pm 10% betragen.

Die Tuchhalter zur Befestigung der Fassadenmembran an den Spannprofilen müssen aus Aluminiumformteilen bestehen und den Abmessungen der Anlage 3 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 sind werkseitig herzustellen. Bei der Herstellung des Fassadenbekleidungssystems und seiner Bestandteile sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Fassadenbekleidungssystem, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Fassadenelementen, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.25-3636
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1), gemäß
 Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Dämmstoffe der Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1 oder der Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend, Schmelzpunkt > 1000°C



Seite 5 von 8 | 23. August 2021

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"³, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Ist der Antragsteller nicht auch der Hersteller der verwendeten Bauprodukte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das Fassadenbekleidungssystem verwendeten Bauprodukte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle unterliegen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum

wiederholen. 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu

Ist der Antragsteller nicht auch der Hersteller der verwendeten Bauprodukte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das Fassadenbekleidungssystem verwendeten Bauprodukte einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis-> Verzeichnis der Prüf-,Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Ausgabe 2021.

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.



Seite 6 von 8 | 23. August 2021

Für die Durchführung der Überwachung gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung⁴ in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Das Fassadenbekleidungssystem einschließlich dessen Befestigung auf der Unterkonstruktion ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen sowie des Abschnitts 1 dieses Bescheids ingenieurmäßig zu planen.

Für das Fassadenbekleidungssystem sind die Bauprodukte gemäß Abschnitt 2.1.3 zu verwenden

Die Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk sind gemäß den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁵ bzw. den ggf. dafür vorhandenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen gesondert nachzuweisen.

Die optionale Wärmedämmung nach Abschnitt 2.1.3.2 ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

3.1.3 Brandschutz

Das Fassadenbekleidungssystem ist in Bereichen anwendbar, bei denen die bauaufsichtliche Anforderung "schwerentflammbar" oder "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

Bei der Planung und Ausführung als schwerentflammbares Fassadenbekleidungssystem gilt Folgendes:

- Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur bei Ausführung des Fassadenbekleidungssystem auf Wänden mit nachgewiesenem Feuerwiderstand aus massiven mineralischen Baustoffen (Mauerwerk und Beton).
- Und wenn eine optionale Wärmedämmung auf diesen Wänden aus nichtbrennbaren, im Brandfall formstabilen Dämmstoffen² (Dicke ≥ 20 mm; ρ ≥ 35 kg/m³) besteht.
- Der Abstand zwischen der tragenden Wand bzw. der optionalen Wärmedämmung mit der zugehörigen Unterspannbahn und der Fassadenmembran (Breite des Hinterlüftungspaltes) muss dabei mindestens 55 mm betragen.

Werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, ist das Fassadenbekleidungssystem nur in Bereichen anwendbar, bei denen die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Für das Fassadenbekleidungssystem dürfen nur die im Abschnitt 2.1.3 genannten Komponenten gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Abschnitt 3.1 angewendet und ausgeführt werden.

Bei Verwendung des Fassadenbekleidungssystems ohne optionale Wärmedämmung ist der Entfall der Unterspannbahn und des Klebers nach Abschnitt 2.1.3.3 zulässig.

5 Siehe www.dibt.de: >Service< >Listen und Verzeichnisse< >Technische Baubestimmungen<



Seite 7 von 8 | 23. August 2021

Beschädigte Komponenten dürfen nicht eingebaut werden.

Alle für das Fassadenbekleidungssystem erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieses Bescheids zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werkmäßig hergestellt.

3.2.2 Unterkostruktion

Als Unterkonstruktion sind vertikal und/oder horizontal verlaufende Profile (U, Vierkant, T) aus Aluminium, Edelstahl oder verzinktem Stahl entsprechend den planerischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1.1) zu verwenden. Die Tiefe der Unterkonstruktion ist in Abhängigkeit von der Dämmdicke der optional vorhandenen Wärmedämmung auszuführen. Die Befestigung der Unterkonstruktion und der Dämmstoffe auf dem Untergrund sind nicht Gegenstand dieses Bescheids.

3.2.3 Anbringen der Unterspannbahn und der Fassadenmembran auf der Unterkonstruktion

Die Unterspannbahn ist auf der Stirnseite der metallischen Unterkonstruktion mit dem Kleber nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verkleben. Der Kleber ist streifenförmig mit einer Auftragsmenge von ≤ 40 g/lfm auf den Profilen der Unterkonstruktion aufzubringen. Die Kleberaupen sind bei durchgehender Unterspannbahn mittig auf der metallischen Unterkonstruktion. Werden die Unterspannbahnen im Bereich der Unterkonstruktion zusammengeführt, so sind diese mittig der metallischen Unterkonstruktion stumpf zu stoßen. Die Kleberaupen sind in diesem Fall im Randbereich des Stoßes auszuführen. In jedem Fall sind die Klebeflächen vollständig durch die Unterspannbahn abzudecken.

Die Spannprofile zur Aufnahme der Fassadenmembran sind mit geeigneten metallischen Befestigungsmitteln auf der Unterkonstruktion zu befestigen. Die Spannprofile sind umlaufend um die Fassadenmembran anzuordnen so das in sich geschlossene Einzelfelder entstehen. Der Abstand zwischen 2 Spannprofilen muss an den Längsseiten ≤ 5 m betragen.

An allen Seiten der Fassadenmembran ist im Abstand von maximal 50 mm ein Tuchhalter nach Abschnitt 2.1.3.4 mittels Pressverfahren anzubringen. Die Fassadenmembran ist mittels der Tuchhalter mechanisch an den Spannprofilen anzubringen.

Die Bahnen des Fassadenbekleidungssystem dürfen sowohl horizontal als auch vertikal ausgerichtet auf der Unterkonstruktion befestigt werden.

Der Abstand zwischen der tragenden Wand bzw. der optionalen Wärmedämmung mit der zugehörigen Unterspannbahn und der Fassadenmembran (Breite des Hinterlüftungspaltes) muss dabei mindestens 55 mm betragen.

Eine Überspannung von Außenwandöffnungen mit der Unterspannbahn oder Fassadenmembran ist nicht zulässig.

3.2.4 Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart

Das Fassadenbekleidungssystem ist entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Antragstellers auf der metallischen Unterkonstruktion zu befestigen.

Die bauausführende Firma die den Regelungsgegenstand ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m 21 Abs. 2 MBO⁶) abgeben. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.25-3636
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

bzw. deren Umsetzung in der jeweiligen Landesbauordnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-56.25-3636



Seite 8 von 8 | 23. August 2021

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

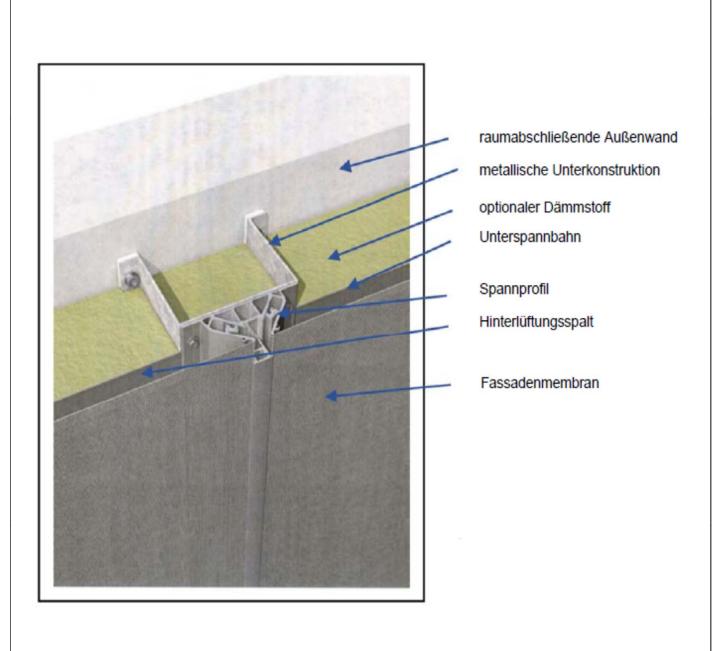
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche des Fassadenbekleidungssystems nachträglich nicht mit Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Otto Fechner	Beglaubigt
Referatsleiter	Kraeft

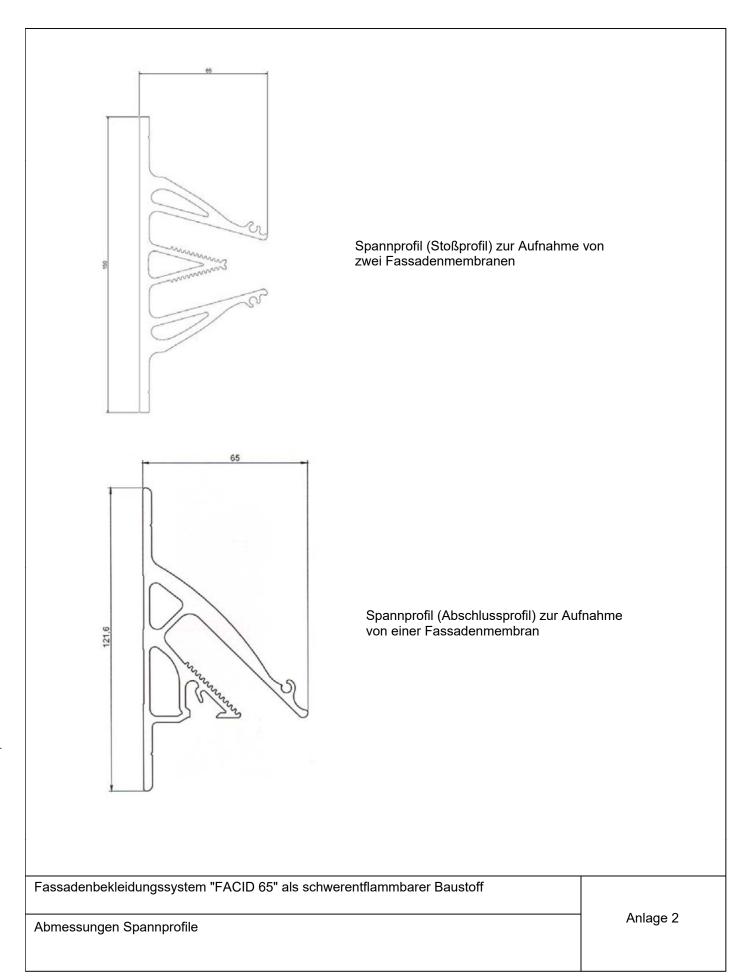




Fassadenbekleidungssystem "FACID 65" als schwerentflammbarer Baustoff	
Aufbau des Fassadenbekleidungssystems	Anlage 1

Z61421.21 1.56.2-46/17





Z61435.21 1.56.2-46/17



